

K A S S E L



BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN WILHELMSHÖHER ALLEE, BAUNSBURGSTR. UND ORTHOPÄDISCHE LANDESKLINIK

RECHTSGRUNDLAGEN:
BUNDEBAUGESETZ VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG N. DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 17.10.60 (GVBl. S. 403)
2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 20.6.1961 (GVBl. S. 86)

Bestand Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Bebauung Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze x 123 79 Höhenpunkt Zaun Mauer Kanalschacht 	<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung Baumasse, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsflächen
<ul style="list-style-type: none"> z B III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze z B III Zahl der Vollgeschosse, zwingend z B 6 Zusätzliches Garagengeschoss z B 04 Grundflächenzahl z B 07 Geschosflächenzahl z B 30 Baumassenzahl 0 Offene Bauweise Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig 9 Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstück f.d. Gemeinbedarf Schule Kirche Kindergarten Jugendheim Post Krankenhaus Feuerwehr Schutzraum Verwaltungsgebäude Hallenbad Theater Straßenverkehrsflächen Autobahnen autobahnähnl. Str. Öffentliche Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsrain Altenheim Bürgerhaus

Versorgungsanlagen und dergleichen Grünflächen	Sonstige Flächennutzungen
<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen u. dergl. Wasserbehälter Umförstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage Grünflächen Parkanlage Dauerkleingärten Gärtnerisch genutzte Flächen Friedhof Sportplatz Spielplatz Zeltplatz Badeplatz 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserflächen Flächen für die Wasserwirtschaft Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abragungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft Bäume zu erhalten Bäume zu pflanzen

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen
<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Stellplätze oder Garagen Stellplätze, Garagen Gemeinschaftsstellplätze-garagen Tafelgaragen, Gemeinschaftstiefgaragen Wachstplatz Baugrundstück f. besondere bauliche Anlagen (§9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe h BBauG) Mit Geh-, Fahr-, u. Leitungsrechten zu belastende Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr. 2 BBauG) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße Grenze zwischen überbaubaren Flächen mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche (§9 Abs.1 Nr.14. BBauG) 	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet Flächen die dem Landschaftsschutz unterliegen Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Sanierungsgebiet Flächen für Bahnanlagen Empfohlene Flurstücksgrenzen

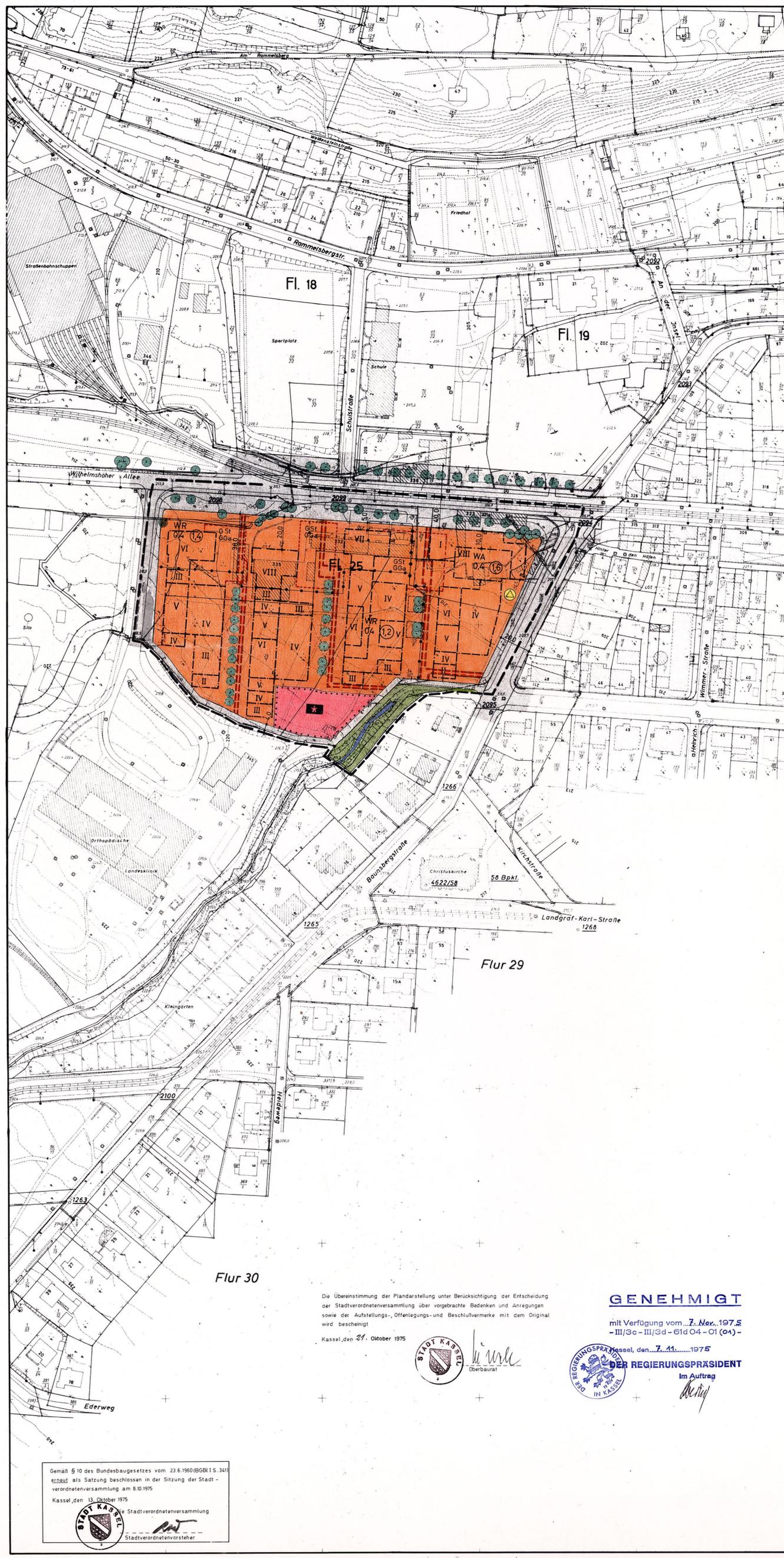
Festsetzungen durch Text

§1 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel im M 1:5000 vom 18.11.1972 außer Kraft.

§2 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen der Fluchtliniengänge
1160 festgestellt am 16.10.1922
746 festgestellt am 24.12.1907
874 festgestellt am 3. 4. 1912 außer Kraft.

§3 Bei der Ermittlung der Grundfläche und der Geschosfläche sind die nach § 9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe e des BBauG durch Planzeichen im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen nicht anzurechnen.

§4 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Bebauung sind als Freiflächen mit Bäumen und Buschgruppen zu bepflanzen.
Die im Bebauungsplan eingezeichneten vorhandenen Einzelbäume und Baumgruppe sind dauernd zu erhalten. Insbesondere ist während der Bauzeit jegliche Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.



Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm.St.nach §8 Nr.3 Kat.6es.) Kassel, den 8.1.1974	Aufgestellt Kassel, den 8.3.1974
 Klaus Kuster Stadtvermessungsamt Obervermessungsrat	 Der Magistrat Stadt Kassel
Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.3.1974 Kassel, den 21. März 1974	Öffentlich auszulegen in der Stadt Kassel vom 28.4.1974 bis einschließlich 18.6.1974 Kassel, den 30. April 1974
 Stadtverordnetenversammlung Stadt Kassel	 Der Magistrat Stadt Kassel
Gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) als Sitzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5.5.1975 Kassel, den 9. Mai 1975	Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde
 Stadtverordnetenvorsteher	 Der Magistrat Stadt Kassel
Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehenen Bebauungsplan ist gemäß §12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) öffentlich bekanntzumachen und öffentlich auszulegen in der Zeit vom 15.12.1975 bis einschließlich 16.1.1976 Kassel, den 4. Dezember 1975	Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine öffentliche Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 49 vom 5.12.1975 öffentlich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 6.12.1975 bis einschließlich 16.1.1976 öffentlich ausliegen. Der Bebauungsplan ist am 17.1.1976 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 17. Januar 1976
 Oberbürgermeister	 Der Magistrat Stadt Kassel

Flur 30

Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlüßvermerke mit dem Original wird bescheinigt.
Kassel, den 27. Oktober 1975

GENEHMIGT

mit Verfügung vom ... Z. Max. 1975 - III/30 - III/30d - 61d 04 - 01 (04) -

Kassel, den 27.10.1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

Gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) erneut als Sitzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 8.10.1975
Kassel, den 13. Oktober 1975

Stadtverordnetenvorsteher